

Dritte Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2016 (GVBl S. 167), § 18 des Hessischen Straßengesetzes vom 8.6.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2015 (GVBl S. 254), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.7.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.8.2015 (BGBl I S. 1474) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am 22.6.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender neue Absatz eingefügt:

„(3) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Rückzahlung von Sondernutzungsgebühren für eine nicht ausgeübte Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung gelten entsprechend.“

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. In § 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Stadt kann vor Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis eine Vorausleistung auf die Sondernutzungsgebühr bis zu ihrer voraussichtlichen Höhe verlangen.

(6) Die Gebühr und die Vorausleistung sind zurückzuerstatten, wenn das Original der bekanntgegebenen Sondernutzungserlaubnis vor Beginn der Sondernutzung zurückgegeben worden ist.“

4. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverzeichnis zu § 1 Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenfaktor	Gebührensatz
1	Informationsstände		
1.1	Informationsstände nicht gewerblicher Art	pro Tag	2 €/m ² mind. 20 €
1.2	Informationsstände politischer Parteien	pro Tag	2 €/m ² mind. 20 €
1.3	6 Wochen vor einer Wahl für an der Wahl beteiligte Parteien oder Bewerber, für den gesamten Zeitraum pro Stand	pauschal	120 €
2	Werbe- und Verkaufseinrichtungen		
2.1	Werbe- und Verkaufsstände	pro Tag	7 €/m ² mind. 100 €
2.2	Verkaufswagen	pro Tag	7 €/m ² mind. 100 €
2.3	Verkaufsplätze für ambulante Händler	pro Tag	50 €
2.4	Werbebanner für nicht gewerbliche Bekanntmachungen	pro Tag	5 €
2.5	Werbebanner für gewerbliche Werbung	pro Tag	10 €
2.6	Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts	pro Tag und Verteiler	70
2.7	Werbeanlagen, die baulich fest montiert sind	pro Jahr < 1 m ² 1 - < 2 m ² 2 - < 3 m ² 3 - < 4 m ² 4 - < 5 m ² ab 5 m ²	100 € 200 € 300 € 400 € 500 € 600 €
3	Kunst		
3.1	nicht musikalische gestaltende Kunst mit einer Fläche > 4 m ² und darstellende Kunst auf einer Fläche > 6 m ²	pro Tag und m ²	3 €
3.2	Straßenmusik innerhalb des Innenstadtbereichs	pro Tag	10 €
3.3	erlaubnispflichtige Straßenmusik außerhalb des Innenstadtbereichs	pro Tag	10 €

3.4	Straßenmusik gewerblicher Art	pro Tag	100 €
4	Straßencafés und Außenrestauration		
4.1	Seltersweg, Löwengasse, Plockstraße, Kreuzplatz, Neuenweg, Mäusburg	pro m ² und Monat im Monat	8 € mind. 20 €
4.2	Innenstadtbereich außer Nr. 5.1	pro m ² und Monat im Monat	6 € mind. 20 €
4.3	außerhalb des Innenstadtbereichs	pro m ² und Monat im Monat	4 € mind. 20 €
5	Waren- und Werbeauslagen vor Geschäften		
5.1	Seltersweg, Löwengasse, Plockstraße, Kreuzplatz, Neuenweg, Mäusburg	pro m ² und Monat im Monat	8 € mind. 30 €
5.2	Innenstadtbereich außer Nr. 6.1	pro m ² und Monat im Monat	6 € mind. 30 €
5.3	außerhalb des Innenstadtbereichs	pro m ² und Monat im Monat	4 € mind. 30 €
6	Bauernmarkt	pro qm und Monat	4 €
7	Straßenfeste		
7.1	gewerblich	pro Tag	100 €
7.2	nicht gewerblich	pro Tag	20 €
8	festgesetzte Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Märkte (§§ 60b, 64 – 66, 68 GewO) im Innenstadtbereich	pro Straßen- grundstück	35 € mind. 100 €
9	befristete ebenerdige Verlegung von Kabeln und Leitungen einschließlich Baustromverteiler und Standrohre	pro Tag	1 € mind. 10 €
10	Bauzäune und Gerüste		
10.1	Bauzäune mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von 0,80 m	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	mind. 20 € 1 € 3 € 5 €
10.2	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen mit Inanspruchnahme der Straße bis zu einer Tiefe von mehr als 0,80 m (ohne Materiallagerung) und Tunnelgerüsten	pro Tag < 20 m Länge < 50 m Länge ab 50 m Länge	mind. 40 € 2 € 4 € 6 €

11	Markisen		
11.1	ohne Werbeausdruck	pro Jahr und Markise	100 €
11.2	mit Werbeaufdruck	pro Jahr und Markise	200 €
12	Aufstellen von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleidersammelcontainern	pro Jahr und Container	600 €
13	Dauerhafte Verlegung und Nutzung von unterirdischen Kabeln	je angefangene 100 m pro Jahr	100 €
14	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Containern, Bauwagen, Toilettenhütten und -wagen, Fundamente für Kabelbrücken für Baustellen, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabeln) und Lagerung von Baumaterial		
14.1	innerhalb einer Fußgängerzone (Anlage 2 Zeichen 242.1 StVO)	pro Tag < 20 m ² < 100 m ² ab 100 m ²	mind. 50 € 10 € 20 € 30 €
14.2	außerhalb einer Fußgängerzone (Anlage 2 Zeichen 242.1 StVO)	pro Tag < 20 m ² < 100 m ² ab 100 m ²	mind. 50 € 5 € 10m € 15 €
15	Baugrubenverbau		
15.1	Temporärer Baugrubenverbau pro Anker Bohrpfahlwand	einmalig je lfd. m einmalig	60 € 80 €
15.2	verbleibender Baugrubenverbau pro Anker Bohrpfahlwand	einmalig je lfd. m einmalig	150 € 100 €
16	Fassadendämmung	Fläche der durch die Dämmung in Anspruch genommenen Straßenfläche mal veröffentlichtem Bodenrichtwert pro m ² “	

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrem Inkrafttreten in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Neidel
Stadtrat